



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42721

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42721

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70532

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42721

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42721

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42721

-3-

Die ABE Nr. 42721 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70532, in den Ausführungen:

Ausführung	Lochkreis \varnothing in mm	Mittenloch \varnothing in mm	Einpreßtiefe in mm	zulässige Radlast in kg
A	112	57.1	38	625
C	120	72.6	38	625
D	112	66.5	38	625
C1	120	72.6	13	630
CH	114.3	71.5	30	615
MA	114.3	67.1	38	625
T5	114.3	60.1	38	625
N5	114.3	66.1	38	625

Die Sonderräder der Ausführungen "A", "C", "D", "C1" und "CH" dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Die Sonderräder der Ausführungen "MA", "T5" und "N5" dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeugen feilgeboten werden, deren zulässige Achslasten die in den Anlagen des Gutachtens angegebenen Werte nicht überschreiten und an denen die Befestigung der Räder mittels der dort genannten Befestigungsteile erfolgt.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42721

-4-

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Ludwigshafen, vom 17.05.1993 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 27. Juli 1993
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:



Anlage:

1 Gutachten

...

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 7J x 15H2	70532 A	ATS GmbH Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim

Anlage 1

1. Ausfertigung

Technische Daten, KurzfassungRaddaten

Radtyp und Ausführung:	70532 A
Radgröße nach Norm:	7Jx15H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	625 kg
zulässiger Abrollumfang in mm:	1975
Lochkreisdurchmesser in mm:	112
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser in mm:	57,1
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:	Audi AG, Ingolstadt bzw. Audi NSU, Neckarsulm
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben: Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm Zeichnungs-Nr. 1021-9
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung in mm:	max. 14

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 7Jx15H2	70532 A	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Audi AG, Ingolstadt bzw.
Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Ausführung (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe u. Auflagen	Auflagen u. Hinweise
C4	LAAS... (60)	Audi 100 Audi 100 Quattro	F 619	195/65R15-91	A2, A4, A5 A6, A8, A9, A12, A14, A17, A25
	LAAT... (85)			205/60R15-90	
	LAAE... (74)			215/60R15-93	
	LAAD... (85)				
	LABK... (85)				
	LAAR... (95)				
	LACE...(103)				
	LABC...(110)				
	LAAH...(128)				
	AAAS... (60)			Audi 100 Avant Audi 100 Avant Quattro	
	AAAT... (85)				
	AAAE... (74)				
	AAAD... (85)				
	AABK... (85)				
	AAAR... (98)				
	AACE...(103)				
	AABC...(110)				
	AAAH...(128)				



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 1
ABE-Nr. beantr.
Blatt 3
von 5

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 7Jx15H2	70532 A	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Audi AG, Ingolstadt bzw.
Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Ausführung (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe u. Auflagen	Auflagen u. Hinweise
C4	LAAS... (60)	Audi 100 Audi 100 Quattro	F 619/1	195/65R15-91	A2, A4, A5 A6, A8, A9, A12, A14, A17, A25
	LAAT... (85)			205/60R15-90	
	LAAE... (74)			215/60R15-93	
	LAAD... (85)				
	LABK... (85)				
	LAAR... (95)				
	LACE...(103)				
	LABC...(110)				
	LAAH...(128)				
	AAAS... (60)			Audi 100 Avant Audi 100 Avant Quattro	
	AAAT... (85)				
	AAAE... (74)				
	AAAD... (85)				
	AABK... (85)				
	AAAR... (98)				
	AACE...(103)				
	AABC...(110)				
	AAAH...(128)				



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 1
ABE-Nr. beantr.
Blatt 4
von 5

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für Personen-
kraftwagen 7Jx15 H2

70532 A

ATS GmbH
Industriegebiet
6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise:

- A 2. Wird eine in dieser allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19, Abs.2, StVZO).
- A 4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A 5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A 6. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- A 8. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A 9. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebgewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte am Felgenhorn angebracht werden.



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 1
ABE-Nr. beantr.
Blatt 5
von 5

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 7Jx15H2	70532 A	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise: (Fortsetzung)

A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70532 (ab Herstellungsdatum 6/93), des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Ludwigshafen, den 24. Mai 1993




Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger